

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht München

Az.: 155 C 12772/13



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED], 48163 Münster

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED] 48143 Münster

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] auf Grund des Sachstands vom 23.10.2014 folgendes

Endurteil

1. Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts München vom 21.11.2013, Az: 155C 12772/13, wird aufrechterhalten.
2. Der Beklagte hat auch die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 956,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um einen Anspruch auf Aufwendungs- und Schadenersatz der Klägerin gegen den Beklagten wegen unerlaubter Verwertung des urheberrechtlich geschützten Albums [REDACTED] der Gruppe [REDACTED].

Zur Feststellung von Urheberrechtsverletzungen hat die Klägerin die Firma IPOQUE GmbH mit der Überwachung diverser Internettauschbörsen beauftragt, welche zu diesem Zweck das „Peer-to-peer Forensic System (PFS)“ verwendet. Die Firma IPOQUE GmbH ermittelte die streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzungen.

Auf Basis der durch Firma IPOQUE GmbH ermittelten Angebotsdaten wurde gezielt zu ausgewählten Angebotszeitpunkten das zivilgerichtliche Gestattungsverfahren nach § 101 Abs. 9 Urhebergesetz durchgeführt. Auf Grundlage des Gestattungsbeschlusses hat der für die Auskunft zuständige Internetprovider die jeweilige IP-Adresse des Beklagten für die gegenständlichen Verletzungszeitpunkte mitgeteilt.

Der Klägerin stehen die Rechte nach § 85 UrhG an dem streitgegenständlichen Album zu.

Die Klägerin behauptet, dass am [REDACTED] zwischen [REDACTED] Uhr und [REDACTED] Uhr von einem Rechner mit der IP-Adresse [REDACTED] über das BitTorrent-Netzwerk eine Datei mit dem File-Hash [REDACTED] bzw. Fragmente dieser Datei öffentlich zugänglich gemacht worden seien. Bei dieser Datei handele es sich um das streitgegenständliche Album.

Mit Schreiben der Klägervertreterin vom [REDACTED] wurde die Beklagtenseite zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, zur Zahlung von Schadenersatz sowie zur Erstattung der Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung aufgefordert. Die Beklagtenseite hat die Forderungen der Klägerseite jedoch nicht erfüllt.

Die Klägerin ist daher der Auffassung, dass der Beklagte, dessen Verantwortlichkeit als Anschlussinhaber vermutet werde, verpflichtet ist die Anwaltskosten und den Schadensersatz zu bezahlen. Hinsichtlich der Abmahnkosten sei ein Gegenstandswert von Euro 10.000 und eine Geschäftsgebühr von 1,0, betreffend den geschuldeten Schadensersatz für das gegenständliche

Album eine Lizenzschädigung von mindestens 450 € angemessen.

Am 21.11.2013 erging Versäumnisurteil gegen den Beklagten, zugestellt am 27.11.2013 mit folgendem Tenor:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 956,00 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 07.09.2012 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Mit Schriftsatz des Beklagtenvertreters vom 10.12.2013, eingegangen bei Gericht am 11.12.2013 hat der Beklagte Einspruch gegen das Versäumnisurteil erhoben. Mit Beschluss vom 09.10.2014 wurde mit Zustimmung der Parteien die Entscheidung im schriftlichen Verfahren angeordnet.

Die Klägerin beantragt zuletzt:

1. Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts München vom 21.11.2013 bleibt aufrechterhalten.
2. Der Beklagte hat auch die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Der Beklagte beantragt zuletzt:

das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, die ihm unterstellten streitgegenständlichen Rechtsverletzungen nicht begangen zu haben. Zu keinem Zeitpunkt habe er an Tauschbörsen teilgenommen oder eine Teilnahme durch Dritte über seinen Internetanschluss wissentlich ermöglicht. Zum damaligen Zeitpunkt sei der Internetzugang bzw. der damit verbundene Computer hauptsächlich vom Sohn des Beklagten genutzt worden. Dem Beklagten als auch dem Sohn, dem Zeugen [REDACTED] sei nicht bekannt, dass sich ein Tauschbörsenprogramm auf dem zu diesem Zeitpunkt angeschlossenen Rechner gefunden habe. Auch sei nicht bekannt, dass der Internetanschluss von weiteren Personen genutzt worden sei. Weiter hätten weder der Beklagte noch der Zeuge [REDACTED] am

■■■■ über den Internetanschluss des Beklagten Musikdateien über Internettauschbörsen öffentlich zugänglich gemacht. Das von der Klägerin aufgeführte Musikalbum der Gruppe ■■■■ ■■■■ habe sich nicht auf der Festplatte oder auf einem anderen Datenträger des zu dem Zeitpunkt verwendeten Computers befunden. Weiter seien die Ermittlungen der Fa. Ipoque nicht plausibel und nicht nachvollziehbar. Mit Nichtwissen werde bestritten, dass das verwendete Ermittlungssystem nach den erforderlichen forensischen Grundsätze entwickelt worden sei. Zudem bleibe offen, wie das angeblich eingesetzte Ermittlungs- oder Recherchesystem grundsätzlich technisch arbeite und im konkreten Fall technisch eingesetzt worden sei. Es sei nicht nachvollziehbar, ob überhaupt Dateien vom Beklagten angeboten worden seien und, ob tatsächlich irgendetwas durch Dritte heruntergeladen habe werden können. Ob tatsächlich ein Musikstück heruntergeladen habe werden können sei nicht ersichtlich, auch nicht, welche Musikstücke tatsächlich vollständig vom Beklagten angeboten worden seien und, ob das heruntergeladene tatsächlich mit den vermeintlichen Daten, Hashwerten etc. übereinstimme. Mit Nichtwissen werde bestritten, dass zu den streitgegenständlichen Zeitpunkten überhaupt urheberrechtlich relevante Dateifragmente down-oder upgeloaded worden seien.

Der Vortrag der Klägerin lasse auch offen, welche Zertifikate zum Ermittlungszeitpunkt von welcher Zertifizierungsstelle vorgelegen hätten. Auch seien die behaupteten Lizenzgebühren und der angeblich entstandene Schaden nicht nachvollziehbar.

Mit Schriftsatz des Beklagtenvertreters vom 19.11.2014 wurde die ordnungsgemäße Zuordnung der IP-Adresse des Beklagten zu dem streitgegenständlichen Vorfall unstreitig gestellt.

Es wurde Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens des Sachverständigen Prof. Dr. ■■■■ Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die Protokolle der mündlichen Verhandlung, das schriftliche Sachverständigengutachten, die Schriftsätze der Parteien samt Anlagen sowie den Akteninhalt im Übrigen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

A. Die Klage ist zulässig.

Das Amtsgericht München ist nach § 32 ZPO zuständig. Die Klägerin macht unter anderem Schadenersatzansprüche aus § 97 UrhG geltend. Auch von Interessenten im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts München konnte auf das streitgegenständliche Album über die Tauschbörse zugegriffen werden. Entscheidend ist hierbei nicht, wo sich der PC des Beklagten befand, sondern darauf, an welchem Ort die betreffende Internetseite bestimmungsgemäß aufgerufen werden sollte. Nach § 97 UrhG können Abmahnkosten in Form von angefallenen Rechtsanwaltskosten als Schadenersatz geltend gemacht werden, so dass auch insoweit der Anwendungsbereich des § 32 ZPO eröffnet ist. Am Gerichtsstand der unerlaubten Handlung ist dann der geltend gemachte Anspruch unter allen rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Vorliegend ist insbesondere auch eine täterschaftliche Haftung des Beklagten in Streit. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts München ergibt sich somit insgesamt.

B. Die Klage ist begründet

Der Klägerin steht gegen den Beklagten einen Schadensersatzanspruch in Höhe Euro 450,00 aus § 97 Abs. 2 UrhG wegen rechtswidriger und schuldhafter Verletzung des ausschließlichen Rechtes der Klägerin zur öffentlichen Zugänglichmachung des streitgegenständlichen Werks gemäß §§ 19a, 85 UrhG zu. Weiter schuldet der Beklagte die Erstattung der Abmahnkosten in Höhe Euro 506,00, zumindest aus §§ 683, 677 und 670 BGB, da die Abmahnung berechtigt war.

I. Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Aufgrund der vorgelegten Ablichtungen der entsprechenden Audio-CD sowie des CD-Covers (Anlage K 1) besteht im Übrigen kein konkreter Anlass an der Rechteinhaberschaft der Klägerin zu zweifeln. Zu Gunsten der Klägerin greift somit die Vermutungswirkung der §§ 10 Abs. 1 UrhG i.V.m. 85 UrhG.

II Der Beklagte hat das Recht der Klägerin betreffend die öffentliche Zugänglichmachung nach § 85 UrhG an dem streitgegenständlichen Album rechtswidrig und schuldhaft verletzt.

1. Nach der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts (§ 286 ZPO) fest, dass das streitgegenständliche Album in dem streitgegenständlichen Zeitraum über den Internetanschluss

des Beklagten über ein P2P-Tauschbörsennetzwerk unerlaubt öffentlich zugänglich gemacht und zum Download angeboten wurde.

Das Gericht stützt sich insbesondere auf das schlüssige und plausible Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED] vom 03.02.2013. Die fraglichen Gesichtspunkte wurden nachvollziehbar und einleuchtend dargelegt. Auch von Seiten der Parteivertreter sind im Anschluss an das schriftliche Gutachten keine weiteren Fragen an den Sachverständigen mehr gestellt worden.

a. Aus dem schriftlichen Sachverständigengutachten ergibt sich, dass die gegenständliche Datei mit dem von der Klägerseite ermittelten File-Hash Wert das gegenständliche Album enthält. Dieses Album wurde im streitgegenständlichen Zeitraum am [REDACTED] zwischen [REDACTED] und [REDACTED] über das Tauschbörsennetzwerk BitTorrent über die IP-Adresse [REDACTED] anderen Tauschbörsennutzern zugänglich gemacht. Der maßgebliche, vollständige, von der Fa. IPOQUE GmbH mitgeschnittene und archivierte Internetverkehr wurde von dem Sachverständigen auf Datenträgern angefordert und im Sachverständigenlabor hinsichtlich des Beweisbeschlusses ausgewertet und überprüft.

Auch wurde von Seiten des Sachverständigen das streitgegenständliche Musikalbum im Original auf CD zur Gegenprüfung verwendet.

b. Das Gericht ist davon überzeugt, dass ein Eindringen von Dritter Seite, außerhalb des Haushalts des Beklagten vorliegend nicht in Betracht kommt. Es fehlt hierbei bereits an einem hinreichend konkreten Vortrag des Beklagten.

c. Dass die ermittelte IP- Adresse dem Anschluss des Beklagten zu dem seitens der Klagepartei vorgetragenen Zeitraum zugeordnet war, wurde von Beklagtenseite zuletzt unstreitig gestellt.

2. Wird ein geschütztes Werk von einer IP-Adresse aus öffentlich zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeordnet ist, trifft diese nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 2010, 2061 bis 2064 – Sommer unseres Lebens) eine tatsächliche Vermutung dahingehend, dass sie als Inhaberin des fraglichen Internetanschlusses auch für über ihren

Anschluss begangene Rechtsverletzungen verantwortlich ist. Aus dieser Vermutung ergibt sich für den Beklagten eine sekundäre Darlegungslast, die es ihm verwehrt, sich auf ein an sich zulässiges einfaches Bestreiten der Rechtsverletzung zurückzuziehen. Eine Entkräftung der tatsächlichen Vermutung setzt vielmehr hinsichtlich aller fraglicher Tatzeitpunkte Sachvortrag voraus, nach dem die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass allein ein Dritter und nicht auch der Anschlussinhaber den Internetzugang für die behauptete Rechtsverletzung genutzt hat (vgl. BGH, Urteil vom 15.11.2012, Az. I ZR 74/12 - "Morpheus"). Dabei ist an den Sachvortrag bezüglich Detailgrad und Plausibilität ein strenger Maßstab anzulegen (Landgericht München I, Urteil vom 22.03.2013, Az. 21 S 28809/11). Maßgeblich sind dabei die konkreten Umstände des Einzelfalls.

Die sekundäre Darlegungslast bedeutet keine Umkehr der Beweislast. Bei gelungener Erschütterung der Vermutung bleibt die Klagepartei beweisbelastet. Schließt der Sachvortrag der Beklagtenpartei im Rahmen der sekundären Darlegungslast es jedoch aus, dass es überhaupt zu einer - an sich feststehenden - Rechtsverletzung gekommen ist, so ist er gerade nicht plausibel und bietet folglich auch keine ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs. So liegt der Fall hier.

a. Der Beklagte bestreitet eine Verantwortlichkeit für die festgestellten Rechtsverletzungen. Er gibt im Wesentlichen an, dass nur er selbst und sein Sohn [REDACTED] den Internetanschluss und den damit verbundenen PC in dem streitgegenständlichen Zeitraum genutzt hätten. Es sei nicht bekannt, dass der Internet-Anschluss von weiteren Personen genutzt worden sei. Weder der Beklagte, noch sein Sohn hätten am [REDACTED] über den Internet-Anschluss des Beklagten Musikdateien über Internettausbörsen öffentlich zugänglich gemacht.

Nach dem Sachvortrag des Beklagten ergibt sich zusammenfassend keine Möglichkeit, wie sich die über den Anschluss des Beklagten erfolgte Rechtsverletzung ergeben haben könnte. Auch die konkrete Möglichkeit eines unbefugten Zugriffs außenstehender Dritter ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht gegeben.

Daher reicht der Vortrag des Beklagten zur Erschütterung der tatsächlichen Vermutung nicht aus.

Lässt sich der Vortrag des Beklagten im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast jedoch in

keiner Weise in Einklang mit der feststehenden Rechtsverletzung bringen und ist er folglich offenkundig widersprüchlich, so geht dieser Widerspruch zu Lasten des Beklagten. Der Beklagte hat seiner sekundären Darlegungslast nicht genügt, so dass der Vortrag der Klägerin als zugestanden anzusehen ist, vgl. Zöller, § 138 ZPO. Rn. 8b.

b. Der Beklagte handelte rechtswidrig und schuldhaft. Die Rechtswidrigkeit ergibt sich bereits aus der Rechtsverletzung. Wer Internettauschbörsen nutzt, hat sich über die Rechtmäßigkeit des Angebots des streitgegenständlichen Werkes kundig zu machen.

3. Durch das Angebot des streitgegenständlichen Werks ist der Klägerin ein Schaden entstanden, den das Gericht auf jedenfalls Euro 450 für das streitgegenständliche Album schätzt, § 287 ZPO. Der klägerische Vortrag bietet eine hinreichende Schätzgrundlage.

Der Verletzte hat grundsätzlich das Wahlrecht, wie er seinen Schadensersatzanspruch berechnen will. Der Schaden kann auch nach § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG in der Höhe einer angemessenen fiktiven Lizenzgebühr berechnet werden. Hierbei ist rein objektiv darauf abzustellen, was bei Einräumung vertraglicher Rechte ein vernünftiger Lizenznehmer gefordert und ein vernünftiger Lizenzgeber gewährt hätte. Es spielt hierbei keine Rolle, in welchem Ausmaß und Umfang es tatsächlich zu einem Schaden gekommen ist. Der angesetzte Betrag ist angesichts der gerichtsbe- kannten Funktionsweise einer Internet-Tauschbörse angemessen, da mit jedem Herunterladen eine weitere Downloadquelle eröffnet kann.

4. Die Klägerin kann auch die Erstattung der Kosten der Abmahnung vom 21.08.2009 in Höhe von Euro 506,00 verlangen. Diese stehen der Klägerin gemäß § 97 a UrhG als adäquat kausaler Schaden zu. Die Abmahnung durch die Klägerseite war berechtigt.

a. Gegen die geltend gemachte Geschäftsgebühr von 1,0 bestehen keine Bedenken. Die Abmahnung erfolgte in Bezug auf ein vollständiges Musik-Album. Zudem wurden neben der Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auch Schadensersatzansprüche geltend gemacht.

b. Soweit die Klägerseite einen Gegenstandswert in Höhe von Euro 10.000 ansetzt, ist dies nicht

zu beanstanden. Gemäß § 3 ZPO ist der Gegenstandswert im Rahmen des freien Ermessens zu beurteilen. Vorliegend war zu berücksichtigen, dass die Abmahnung in Bezug auf ein vollständiges Musikalbum erfolgte. Weiter wurden neben der Unterlassungserklärung auch Schadenersatzansprüche geltend gemacht. Weiter ist bei der Bemessung des Unterlassungsinteresses zu berücksichtigen, dass Tauschbörsen nicht nur mit der Nutzung des Werkes gemäß § 19 a UrhG einhergehen, sondern insbesondere auch die Vervielfältigung des Werks, ohne Kontrollmöglichkeit durch den Rechteinhaber zur Folge haben.

c. Hinsichtlich der Kosten für die Abmahnung greift § 97a Absatz 3 Satz 2 UrhG, unabhängig von der Frage, ob überhaupt der zeitliche Anwendungsbereich der Vorschrift eröffnet ist, nicht ein. Die gegenständliche Rechtsverletzung ist nicht unerheblich. Von einer unerheblichen Rechtsverletzung ist nur auszugehen, wenn die Rechtsverletzungen sich nach Art und Ausmaß auf einen eher geringfügigen Eingriff in die Rechte des Abmahnenden beschränken und deren Folgen durch die schlichte Unterlassung beseitigt werden können. Dafür genügt der Hinweis auf ein Handeln im Privatbereich nicht, da dies eine zusätzliche und eigenständige Voraussetzung für die Reduzierung des Erstattungsanspruchs ist (Wandtke/Bullinger, UrhG, 3. Auflage, § 97a Rn. 36). Dabei ist der Begriff der unerheblichen Rechtsverletzung sehr eng auszulegen. In aller Regel indiziert die Erforderlichkeit der Abmahnung bereits die Erheblichkeit der Rechtsverletzung. Beim Anbieten eines vollständigen Kinofilms oder Computerspiels im Internet wird die qualitative Erheblichkeit auf der Hand liegen (vgl. Fromm/Nordemann, UrhR, 10. Auflage, § 97a Rn. 34).

Im konkreten Fall braucht unter diesen Voraussetzungen nicht entschieden werden, ob die gesetzliche Deckelung des Anwaltshonorars nach § 97a Abs. 3 UrhG generell bei Tauschbörsengeschäften ausgeschlossen ist, da jedenfalls im konkreten Fall von einer nicht unerheblichen Rechtsverletzung auszugehen ist. Vorliegend wurde ein vollständiges Musikalbum in einer Internetaustauschbörse angeboten. Unter diesen Gesichtspunkten kann dies keine unerhebliche Rechtsverletzung mehr darstellen.

d. § 97a Abs. 3 n.F. UrhG steht dem hier geltend gemachten Kostenerstattungsanspruch nicht entgegen. Die Regelung des § 97a Abs. 3 UrhG ist auf die Abmahnung vom 10.01.2012 nicht anwendbar. Es kommt nach ständiger Rechtsprechung des BGH für den Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten allein auf die Rechtslage zum Zeitpunkt der Abmahnung an (BGH, 18.09.2011, Az. I ZR 145/10).

III. Die Nebenforderungen ergeben sich aus §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 1, 288 Abs.1 BGB.

C. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 05.12.2014

[REDACTED] JAng
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 05.12.2014

[REDACTED] JAng
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gultig